

## Zwangsruhestand für Ärzte

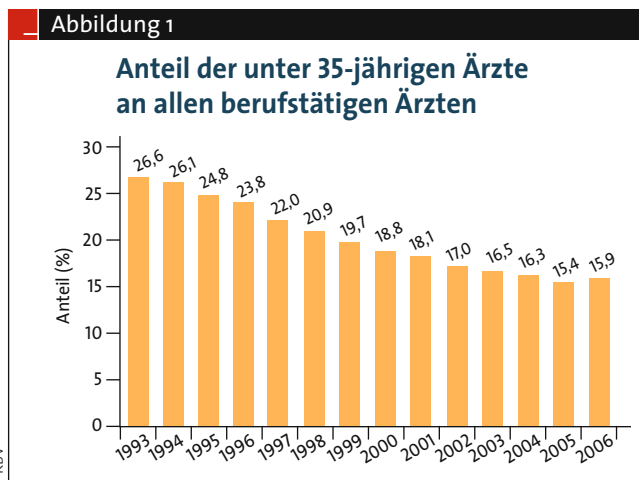
# Den Ärztemangel hätte schon Seehofer erkennen müssen

1993 wurde mit dem Gesundheitsstrukturgesetz die Altersgrenze für niedergelassene Ärzte eingeführt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jetzt geprüft, ob die entsprechende Gesetzgebung rechtmäßig gewesen sei. Das Urteil: ein eindeutiges „Ja“. Zwar könne der Gesundheitsschutz ein zulässiges Argument für eine Altersgrenze bei Ärzten sein, dieser müsse dann aber auch bei Privatpatienten gelten. Zulässig sei eine Altersgrenze auch, um die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Die deutschen Gerichte müssten nun prüfen, welche Gründe den Gesetzgeber zu der Altersgrenze bewegt haben. Dazu ein Leser:

— Ca. 6300 Kollegen kamen in den „Genuss“ des Zwangsruhestandes. Eine unbekannte Anzahl von ihnen möchte gern weiterarbeiten und könnte – zumindest vorübergehend – den Mangel auf dem platten Land abmildern.

Als der damalige Gesundheitsminister Seehofer 1993 den entsprechenden § 95 SGB V auf den Weg brachte, gab es bereits Statistiken (in der MMW!), die aussagten, dass die Zahl der Niedergelassenen unter 35 Jahren wieder abnahm.

■ Dr. med. Hartmut Heinlein, Facharzt für Allgemeinmedizin, Ringstraße 10, D-37632 Eschershausen



Als 1993 die Altersgrenze für niedergelassene Ärzte eingeführt wurde, war die Zahl der Jungärzte bereits rückläufig.